

c) Spuren- und Vergleichsmaterial

Ausgehend von einer qualifizierten Tatortarbeit — einschließlich der operativen Spurenauswertung — ist gründlich zu überlegen, welche Spuren- und Vergleichsmaterialien (trassologische, biologische, daktyloskopische u. a.) für die Beweisführung von Bedeutung sein können. Die Beschaffung von Vergleichsmaterial ist vor allem deshalb wichtig, weil der eigentliche Beweisgegenstand oftmals inzwischen vernichtet worden ist, wie dies im folgenden Fall geschah:

Bei der Untersuchung eines Tötungsdelikts wurden am Fundort der Leiche grüne schafwollene Faserspuren gefunden. Bei der Ermittlung und Überprüfung von Verdächtigen spielten daher Kleidungsstücke aus artgleichem Material eine entscheidende Rolle. Der nach komplizierten Untersuchungen ermittelte Hauptverdächtige war zum Zeitpunkt der Tat nachweislich im Besitz eines Pullovers aus grüner Schafwolle. Dieser Pullover wurde jedoch während der Durchsuchung nicht gefunden, weil — wie sich später herausstellte — der Verdächtige diesen zwischenzeitlich vernichtete. Entsprechend den Erfahrungen der mit der Aufklärung beauftragten Kriminalisten wurden die Innenpartien aller Oberbekleidungsstücke des Verdächtigen durchsucht und in einer Jacke — im Bereich des Ärmelfutters — artgleiche Faserspuren gesichert. Im Ergebnis der Untersuchung wurde der Täter aufgrund dieses wichtigen Indizes überführt und später zu einem Geständnis veranlaßt. An diesem Beispiel wird der Zusammenhang zwischen einer exakten Tatortarbeit, den kriminalistischen Versionen, der gründlichen Suche nach möglichen Vergleichsmaterialien sowie einer wissenschaftlichen Auswertungsmethode deutlich.¹⁴

Bei der Suche von Spuren und Vergleichsmaterial muß also immer von der verübten Straftat ausgegangen und versucht werden, die deliktspezifischen Spuren, die bei der Aufklärung und Beweisführung im konkreten Fall eine Rolle spielen, zu sichern.

Während es im Falle von schriftlicher Hetze (§ 106 StGB) oder Urkundenfälschung (§ 240 StGB) auf das Auffinden bestimmter Schreibmittel, -geräte, -unterlagen oder Werkzeuge ankommt, um dadurch die Urheberschaft zu beweisen, spielen bei Sexualstraftaten (§§ 121 ff. StGB) ganz andere deliktspezifische Spuren für die Aufklärung und Beweisführung eine Rolle. Gerade die Suche und Sicherung von Beweismitteln mittels der Durchsuchung verlangt gründliches Nachdenken und große Erfahrung, vor allem aber eine sehr gründliche kriminalistische Arbeit.